

Merkblatt zur „Wohilverhaltensperiode“ und Restschuldbefreiung

- Für nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1.12.2001 eröffnete Insolvenzverfahren -

Nach der Insolvenzordnung (InsO) gibt es für (drohend) zahlungsunfähige natürliche Personen einen Weg, sich von den Schulden zu befreien. Zuvor wird allerdings verlangt, dass sich die Betroffenen über einen bestimmten Zeitraum nach Kräften bemühen, Gelder zu erwirtschaften, die dann an die Gläubiger verteilt werden. Wenn sie den gesetzlich bestimmten Pflichten nachkommen, werden sie danach von den restlichen Schulden befreit. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind nur Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Schadensersatzforderungen), sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hatte, ferner Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden, § 302 InsO.

Restschuldbefreiung kann nur aufgrund eines vorherigen gerichtlichen Insolvenzverfahrens erlangt werden. Dieses Verfahren läuft unterschiedlich ab, je nachdem, ob für den Betroffenen ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt wurde.

Über die Einzelheiten und Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie über das Regelinsolvenzverfahren informiert je ein besonderes „Merkblatt zur Verbraucherinsolvenz“ bzw. „Merkblatt zur Regelinsolvenz“.

Das Restschuldbefreiungsverfahren wird auch „Wohilverhaltensperiode“ genannt. Dies ist kein gesetzlicher Begriff aus der Insolvenzordnung. Das Gesetz spricht von der „Laufzeit der Abtretungserklärung“, § 295 Abs. 1 InsO. Der Begriff „Wohilverhaltensperiode“ trifft aber die Sache anschaulich. Wer eine Restschuldbefreiung erlangen will, muss über einen Zeitraum von sechs Jahren, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, beginnend jedoch mit Verfahrensaufhebung, bestimmte Pflichten (Obliegenheiten) erfüllen.

Eine Voraussetzung für die Wohilverhaltensperiode ist, dass die Betroffenen (von Gesetz „Schuldner“ genannt) den pfändbaren Teil ihres Einkommens (Arbeitseinkommen, Arbeitslosenunterstützung, Rente o.ä.) an einen Treuhänder abtreten. Diese Abtretung erfolgt durch eine schriftliche Abtretungserklärung, die bereits mit Beantragung der Restschuldbefreiung abzugeben ist. Diese müssen auch diejenigen abgeben, die keine pfändbaren Einkünfte haben. Die Schuldner müssen sich während dieser Zeit also mit dem pfändungsfreien Einkommen begnügen, was allerdings nichts besonderes ist, denn ohne ein solches Verfahren könnten die Gläubiger auch das Einkommen bis auf den pfändungsfreien Teil pfänden.

Der Treuhänder verwaltet das an ihn gezahlte Geld und verteilt es einmal jährlich an die Gläubiger. Wer Treuhänder wird, bestimmt das Insolvenzgericht, Gläubiger und Schuldner haben ein Vorschlagsrecht. Es wird in der Regel jedoch der Treuhänder/Insolvenzverwalter aus dem Insolvenzverfahren beibehalten.

⇒ Die Pflichten der Schuldner sind in **§ 295 InsO** wie folgt geregelt:

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

- 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;**
- 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;**

3. **jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;**
 4. **Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.**
- (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.**

Unterlässt der Schuldner also die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit oder nimmt er, wenn er arbeitslos ist, ein ihm zumutbares Arbeitsverhältnis nicht auf, so kann ihm auf entsprechenden Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt werden. Der Schuldner muss das ihm Mögliche tun, um durch Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder, falls er ohne Arbeit ist, die Annahme einer zumutbaren Arbeit seinen Teil zur Gläubigerbefriedigung beizutragen. An die Zumutbarkeit werden strenge Anforderungen gestellt. Anzunehmen ist auch eine berufsfremde Arbeit, eine auswärtige Arbeit, notfalls auch eine Aushilfs- oder Gelegenheitstätigkeit. Der Erwerbslose muss sich selbst um eine Arbeitsstelle bemühen, d. h. ständig bewerben, und nicht nur für das Arbeitsamt seine Arbeitskraft vorhalten. Auf Pflichten des Schuldners gegenüber seinen Familienangehörigen, z. B. zur Betreuung minderjähriger Kinder ist aber Rücksicht zu nehmen.

Erlangt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode als Erbe Vermögen, so hat er die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Die andere Hälfte verbleibt ihm.

Die Pflichten gemäß Nr. 3 dienen dazu, dem Treuhänder und dem Gericht die Erfüllung der Pflichten zu ermöglichen. Die Anzeige eines jeden Wechsels des Wohnsitzes und der Beschäftigungsstelle hat dabei besondere Bedeutung. Der Schuldner darf keine Bezüge und kein Vermögen verheimlichen, was beispielsweise bei Schwarzarbeit geschehen würde.

Alle Gläubiger sollen gleichmäßig bedacht werden, deshalb bestimmt Nr. 4, dass zusätzliche Zahlungen nur an den Treuhänder geleistet und keinem der Insolvenzgläubiger Sondervorteile verschafft werden dürfen.

Der Schuldner kann auch Restschuldbefreiung erlangen, wenn er während der Wohlverhaltensperiode eine selbständige Tätigkeit ausübt, etwa ein Gewerbe betreibt. Im Ergebnis dürfen die Gläubiger hierdurch aber nicht schlechter gestellt werden. Er muss deshalb von sich aus insgesamt den gleichen wirtschaftlichen Wert an den Treuhänder abführen, den dieser erhalten hätte, wenn der Schuldner in angemessener abhängiger Tätigkeit beschäftigt wäre.

Schließlich muss auch die jährliche Mindestvergütung an den Treuhänder gezahlt werden, § 298 InsO, es sei denn, dem Schuldner wurden die Kosten gestundet.

Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt, kann jeder Gläubiger beim Gericht während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Ferner versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner nach dem Schlusstermin im Insolvenzverfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c StGB (Insolvenzstraftaten) rechtskräftig verurteilt wird. Erfolgt eine Versagung, kann vor Ablauf von zehn Jahren kein neuer Restschuldbefreiungsantrag gestellt werden.

Erfüllt der Schuldner dagegen über die Dauer der Wohlverhaltensperiode seine gesetzlichen Verpflichtungen, erteilt ihm das Gericht nach Ablauf der Zeit die Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der bereits genannten vom Gesetz ausgenommenen Forderungen. Auf diese Weise wird den Betroffenen ein neuer wirtschaftlicher Start ermöglicht.

Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag eines Gläubigers binnen eines Jahres widerrufen werden, wenn nachträglich Verstöße gegen die Obliegenheiten bekannt werden.